



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [17] 2014
vom 24. September 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau der mechanischen und Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe – Errichtung eines Rechengebäudes mit belüftetem Sandfang und Vorklärbecken in der Hauptkläranlage Fürth

Grundstück: Erlanger Straße 105, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 281

Bauherr: Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth

Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann auf Antrag des Bauherrn, die Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen (Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayBO). Dies ist bei dem oben genannten Vorhaben der Fall.

Innerhalb eines Monats können betroffene Nachbarn die eingereichten Bauvorlagen einsehen, Bedenken näher erläutern oder Auskünfte erhalten.

Mit Ablauf der genannten Frist nach der Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66 Abs. 4 Satz 2 BayBO). Die Bauvorlagen können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, im ersten Stock, Zimmer 140, zu den üblichen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung, eingesehen werden; Auskünfte unter Telefon 974-3142.

Die spätere Zustellung der Baugenehmigung wird ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt (Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO).

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau von zwei Balkonen an Wohnung 2 und 4 sowie Fenstertausch bei Wohnung 2 im Zuge der Wohnungssanierung

Grundstück: Goethestraße 1, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1018/3

Antragsteller: Annette Stumm, Motterstraße 22, 90451 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsge-

richt seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungs-

verfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Die infra informiert: Fernwärmepreise zum 1. Oktober 2014



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. Oktober 2014 folgendermaßen an:

FERNWÄRMEPREISE AB 1. OKTOBER 2014

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto ct/kWh	Brutto €/MWh	Netto ct/kWh	Brutto €/MWh	Netto €/kW	Brutto €/kW
Wärmelieferung	7,41	74,10	8,82	88,18	35,49	42,23

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto €/m³	Brutto €/m³	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	Netto €/m²	Brutto €/m²
Trinkwarmwasser*	7,54	8,97	18,87	22,46	1,59	1,89

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies eine Entlastung von 28 Cent pro Jahr.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. Oktober 2014:

Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 118,90; G = 126,73; IG = 103,40; L = 109,30;

NF = 114,27; ST = 125,97

Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 103,00; L = 107,80



Wann ist Rasenmähen erlaubt



Wegen des Lärmschutzes dürfen in Wohngebieten Rasenmäher, Vertikutierer, Rasentrimmer, Heckenscheren, Motorkettensägen sowie Motorhacken **nur montags bis samstags von 7 bis 20 Uhr** benutzt werden.

Gleiches gilt für Maschinen und Geräte wie Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und -sammler mit Umweltzeichen.

Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und -sammler ohne Umweltzeichen dürfen dagegen **nur montags bis samstags von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr** eingesetzt werden.

Falls diese Geräte und Maschinen länger betrieben werden, ist eine Ausnahmegenehmigung vom Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz erforderlich.

An Sonn- und Feiertagen ist in Wohngebieten der Gebrauch aller oben genannter Geräte und Maschinen im Freien untersagt. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Diese Beschränkungen beruhen auf der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) des Bundes.

Eine ausführliche Erläuterung zur 32. BImSchV ist im Internet unter www.fuerth.de nachzulesen.



Fragen rund um diese Verordnung, wie Gebietseinstufung oder Einschränkungen für weitere Geräte und Maschinen, werden vom Ordnungsamt unter den Rufnummern 974-14 91, -14 93, -14 94, -14 95, Telefax 974-14 63 sowie E-Mail oa@fuerth.de beantwortet.